



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

**Köln • Berlin • Düsseldorf**

Dürener Straße 295  
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41  
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50  
Fax 030/40 50 29 599  
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155  
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
duesseldorf@axis.de

**Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe**

### **FG: Vorsteuerabzug für Beratungskosten bei Anleiheemission**

11.09.2009

Allgemeine Beratungskosten für die Begebung von Inhaberschuldverschreibungen sind nach zwei Urteilen des FG Baden-Württemberg (24.6.2009, 12 K 1944/09, 12 V 2023/09) allgemeine Aufwendungen, die direkt und unmittelbar mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens zusammenhängen. Damit ist der Vorsteuerabzug aus den Beratungskosten gegeben, wenn das dadurch erworbene Kapital für die wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens eingesetzt wird.

Denn insoweit werden Kosten für Dienstleistungen aufgewendet, die zu den Preiselementen aller Produkte des Unternehmens gehören. Solche Dienstleistungen hängen direkt und unmittelbar mit der wirtschaftlichen Gesamttätigkeit zusammen (EuGH 27.9.2001, C-16/00, DStR 2001, 1795; 26.5.2005, C-465/03, DStR 2005, 965; 8.2.2007, C-435/05, UR 2007, 225). Denn mit der Inhaberschuldverschreibung wird weder ein Gegenstand geliefert noch eine sonstige Leistung erbracht, sondern Geldmittel gegen ein Entgelt genutzt, um Aufwendungen des Unternehmens zu finanzieren.

Laut BFH (18.11.2004, V R 16/03, BStBl II 2005, 503) erbringt eine Gesellschaft bei der Aufnahme eines Gesellschafters gegen Zahlung einer Bareinlage an diesen keine Dienstleistung gegen Entgelt i. S. von Art. 2 Nr. 1 der Mehrwertsteuer-Richtlinie und deshalb auch keinen steuerbaren Umsatz i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG. Diese Grundsätze zur Ausgabe von Anteilen gelten nach Ansicht des FG auch, wenn ein Unternehmer eine Inhaberschuldverschreibung be gibt, um das so erworbene Kapital für seine wirtschaftlichen Tätigkeiten einzusetzen. Entscheidend ist auch hier, dass die Kosten der bezogenen Beratungsleistungen allgemeine Kosten des Unternehmens sind und deshalb grundsätzlich direkt und unmittelbar mit seiner wirtschaftlichen Tätigkeit zusammenhängen (BFH 1.7.2004, V R 32/00, BStBl 2004 II, S. 1022).

Auch ist der Unterschied zwischen Eigenkapital und Fremdkapital insoweit nicht von entscheidendem Gewicht.



Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Steuerrecht,  
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,  
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560  
Fax 0211/43 83 5611  
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt,  
Steuerberater,  
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950  
Fax 030/405029599  
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.